

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der vorübergehenden Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr im Inland anlässlich der russischen Invasion in der Ukraine

Az.: 54-4013/2/143-2023/18228

Vom 28. März 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt vor dem Hintergrund der russischen Invasion in der Ukraine und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 47 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 FZV dürfen in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge mit einer gültigen Zulassungsbescheinigung weiterhin vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, auch wenn im Freistaat Sachsen ein regelmäßiger Standort besteht.
2. Abweichend von § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV gilt für diese Fahrzeuge als vorübergehend ein Zeitraum von bis zu 16 Monaten.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt vom Mittwoch, den 29. März 2023 bis Freitag, den 30. Juni 2023.
2. Die Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind (§ 20 Abs. 3 FZV).
3. Die Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, sofern für das betreffende Fahrzeug ein ausreichender Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
4. Alle weiteren einschlägigen Vorschriften der FZV sind einzuhalten.
5. Die jederzeitige Änderung, Ergänzung oder der Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III. Begründung

Seit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 suchen ukrainische Staatsbürger/innen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland. Viele Schutzsuchende flüchten mit ihrem in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeug. Dieses Kraftfahrzeug durfte bislang nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 S. 1 FZV bis zu einem Jahr ohne deutsche Zulassung am Inlandsverkehr teilnehmen, soweit kein dauerhafter Standort begründet wird. Diese Jahresfrist endet derzeit in vielen Fällen.

Angesichts der fortdauernden Kriegssituation in der Ukraine und der Verlängerung des aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus der ukrainischen Flüchtlinge bis März 2024 erscheint es aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach Abwägung der Vor- und Nachteile geboten, dem fortbestehenden Schutzbedürfnis der Flüchtlinge aus der Ukraine, die mit einem Pkw in Deutschland eingereist sind, auch unter zulassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Eine weitere Ausnahmeregelung wird in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten. Diese Auffassung wird auch vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geteilt.

Die Verkehrsministerkonferenz stellte in diesem Zusammenhang auf ihrer Frühjahrssitzung 2023 einstimmig fest, dass ein durch die Länder abgestimmtes und einheitliches Vorgehen bei dem zulassungsrechtlichen Umgang mit den von den ukrainischen Kriegsflüchtlings mitgebrachten und in Deutschland verwendeten Kraftfahrzeugen unbedingt notwendig sei.

Bis zur Abstimmung einer bundeseinheitlichen Ausnahmeregelung durch die Länder wird die beschriebene Ausnahmegenehmigung von § 20 FZV für den Freistaat Sachsen in Verlängerung der bisherigen übereinstimmenden Auffassung von Bund und Ländern zur vorübergehenden Teilnahme am Straßenverkehr, im Sinne eines widerspruchsfreien Vorgehens sowie unter Berücksichtigung der Belange von Kontroll- und Zulassungsbehörden vor Ort befristet erlassen. Die gewählte Dauer der Befristung orientiert sich an der voraussichtlichen Dauer der Abstimmung mit den übrigen Ländern.

Durch die gewählten Nebenbestimmungen soll den Belangen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung getragen werden. Diese orientieren sich an den Regelungen in § 20 FZV.

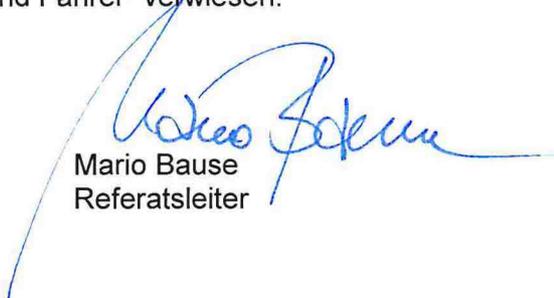
Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine begründet eine besondere, vom Verordnungsgeber nicht vorhergesehene Ausnahmesituation gem. § 47 Abs. 1 FZV. Das Einvernehmen der übrigen Länder gem. § 47 Abs. 1 FZV liegt im Sinne der einstimmigen Befassung der Verkehrsministerkonferenz vor.

IV. Hinweise

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung und Nachweise für den Schutzstatus sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung mitzuführen.

Zum unter Ziff. II 2. geforderten Haftpflichtversicherungsschutz wird auch auf das Merkblatt des BMDV zur Information für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer¹ verwiesen.

Dresden, den 29. März 2023


Mario Bause
Referatsleiter

¹ <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/merkblatt-ukrainische-fahrer.pdf>